

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 21. September 2022

1267. Energiemangellage, innerbetriebliche Massnahmen der kantonalen Verwaltung (Auftrag und Umsetzung)

Ausgangslage

Aufgrund des Krieges in der Ukraine und dadurch reduzierter Gaslieferungen aus Russland ist die Versorgungssituation für den Winter 2022/2023 vor allem im Gas- und in der Folge auch im Strombereich in Europa kritisch. Die Europäische Union und die Schweiz bereiten sich deshalb auf eine mögliche Gas- und/oder Strommangellage vor.

Der Kanton Zürich muss sich in verschiedener Hinsicht darauf vorbereiten. Einerseits dürfte eine Energiemangellage im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung und Bevölkerungsschutz Massnahmen erfordern, die der Kanton autonom oder auf Anordnung des Bundes umsetzen muss. Andererseits ist der Kanton innerbetrieblich gefordert. Er kann als Strom- und Gasverbraucher direkt von Massnahmen des Bundes betroffen sein, beispielsweise durch Verpflichtungen im Rahmen von Strom- und Gaskontingentierungen oder Netzabschaltungen. Zudem muss er die Handlungsfähigkeit der Regierung und des Parlaments und den notwendigen Betrieb der Verwaltung sicherstellen.

Neben diesen Vorkehrungen für den Ernstfall gilt es, heute Sparmassnahmen zu treffen, die das Risiko für das Eintreten bzw. das Ausmass der Energiekrise reduzieren. Gemäss Schätzung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation können Betriebe mit einer energetischen Optimierung jederzeit ihre Energiekosten ohne Investitionen um rund 10% bis 15% senken. Energie, die heute ohne wesentliche Einbussen gespart werden kann, hilft durch den Winter. Die Sparmassnahmen von heute tragen somit dazu bei, eine Reduktion der Versorgungslage mit wesentlichen Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft im Winter zu vermeiden. Wenn es gelingt, dass sämtliche Verbraucherinnen und Verbraucher in der Schweiz einen Beitrag im Umfang von 10% leisten, kann das Risiko eines Energiemangels im Winter erheblich vermindert werden. Die kantonale Verwaltung leistet ihren Beitrag dazu und ergreift ab sofort innerbetriebliche Massnahmen zum Energiesparen.

Massnahmenermittlung und Ziel

An der Sitzung vom 24. August 2022 begrüßte der Regierungsrat die Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die innerbetriebliche Massnahmen ermittelt. Er beauftragte die Baudirektion, zeitnah Massnahmen vorzuschlagen. Die Baudirektion prüfte in den vergangenen Wochen innerbetriebliche Massnahmen zur freiwilligen Umsetzung durch die kantonale Verwaltung und priorisierte diese anhand verschiedener Kriterien. Unter anderem wurden Wirkung, Sparpotenzial, Umsetzungsaufwand, Risiken und Zeitpunkt der Umsetzung beurteilt. Mit den Massnahmen will der Kanton ein Energieeinsparziel von mindestens 10% gegenüber 2019 (Referenzperiode) erreichen und damit wie erwähnt den von allen Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Schweiz geforderten Beitrag leisten.

Die im Folgenden umschriebenen Massnahmen lassen sich in vier Pakete zusammenfassen: Gebäudebeleuchtung, Heizen, Lüftung, elektronische Geräte. Sie sind rasch umsetzbar.

Die Massnahmen orientieren sich an den Massnahmen des Bundes. Sie gelten in von kantonalen Organisationen, Institutionen und Behörden gemäss Mietermodell genutzten Gebäuden und für kantonale Infrastrukturen. Die Direktionen mitsamt ihren Betrieben und die Staatskanzlei sind verpflichtet, die Massnahmen ab sofort umzusetzen. Die weiteren Organisationen, Institutionen und Behörden (einschliesslich Gerichtsbehörden) sollen die Massnahmen ebenfalls umsetzen, soweit nicht wesentliche öffentliche Interessen (z. B. Spitalbetrieb) bestimmte Massnahmen entgegenstehen.

Die Situation wird laufend beobachtet; weitere Massnahmen werden geprüft und soweit notwendig umgesetzt.

1. Einschränkung der Gebäudebeleuchtung

Die Aussenbeleuchtung von kantonalen Gebäuden und Kulturgütern wird auf ein sicherheitsrelevantes Minimum beschränkt. Auf eine Beleuchtung soll insbesondere bei Denkmälern, Dekorationsbeleuchtungen, Informationsstehlen, Leuchtreklamen und Schaufenstern verzichtet werden.

Im Inneren ist die Beleuchtung durch verschiedene Massnahmen auf ein vertretbares Mass zu beschränken (z. B. durch Einstellung der Tageslichtsensoren, Verwendung von LED-Leuchtmitteln, organisatorische Vorkehrungen).

2. Weniger heizen

Die Senkung der Raumtemperatur um ein Grad verringert den Wärmeenergiebedarf um 6%. Dies sind im Mieter- und Delegationsmodell rund 10 GWh/a. Vor diesem Hintergrund wird die Temperatur gesenkt, in Büroarbeitsräumen beispielweise auf einen Zielwert von 20 Grad. Ausserhalb der Nutzungszeiten ist die Raumtemperatur unter Berücksichtigung der Trägheit zu senken, in Bürogebäuden beispielweise nachts und an den Wochenenden. Werden Räumlichkeiten während längerer Zeit nicht genutzt, sind Fenster und Rollläden zu schliessen, beispielsweise über Nacht, am Wochenende oder bei Ferienabwesenheiten. In Räumen, die nicht regelmässig genutzt werden (z. B. Garagen, Lagerhallen usw.) wird die Heizung auf ein Minimum reduziert.

Die Zweistoffanlagen werden von Gas auf den alternativen Betrieb umgestellt, sofern die Grenzwerte der Luftreinhaltung eingehalten werden können. Können alle bestehenden Zweistoffanlagen umgestellt werden, ersetzt dies rund 8% des Energieverbrauchs bzw. über 20 GWh/a an durch Gas produzierter Wärmeenergie.

3. Energieeffizientes Lüften

Die Räume sollen mittels Stosslüften energieeffizient gelüftet und es sollen Wärmeverluste vermieden werden (z. B. Kippfenster schliessen). Die Betreiberorganisationen prüfen die Notwendigkeit des technischen Lüftungsbetriebs und von Luftbefeuchtung und nehmen allfällige Anpassungen zur Reduktion vor.

4. Verhinderung von unnötigem Energieverbrauch elektronischer Geräte

Zur Vermeidung von Standby-Verbrauch sollen an den Arbeitsplätzen Kippschalter installiert werden, die jeweils alle Geräte zusammenfassen. Wo energetisch sinnvoll, werden Zeitschaltuhren oder Steckdosenleisten mit Kippschalter installiert. Die Kühlschränke sind auf nicht tiefer als fünf Grad einzustellen.

Umsetzung und Kommunikation

Die betriebsinternen Massnahmen 1-4 der kantonalen Verwaltung werden über die Finanzdirektion (Personalamt) intern kommuniziert. Die Umsetzung erfolgt umgehend durch die Direktionen und die Staatskanzlei gemäss ihren Zuständigkeiten. Die Arbeitsgruppe Innerbetriebliches unter Leitung der Baudirektion unterstützt die Kommunikation und Umsetzung. Die Wirkung der Massnahmen wird verfolgt und es wird dem Führungsausschuss Energiemangellage regelmässig Bericht erstattet.

Bei sämtlichen Massnahmen 1–4 ist den spezifischen örtlichen, infrastrukturellen, technischen, zeitlichen und räumlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung zu tragen. Insbesondere müssen Auswirkungen der Massnahmen auf die Gebäudesicherheit, die Arbeitssicherheit und mögliche schadhafte Wirkungen auf die Infrastruktur hin beurteilt werden. Zudem ist die Bevölkerung insbesondere bei der Umsetzung der Massnahme 1 zu informieren.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktionen und die Staatskanzlei werden beauftragt, die Massnahmenpakete 1–4 ab sofort umzusetzen.

II. Die kantonalen Organisationen, Institutionen und Behörden werden eingeladen, die Massnahmen ebenfalls umzusetzen. Die Baudirektion wird beauftragt, diese Organisationen, Institutionen und Behörden entsprechend zu informieren.

III. Mitteilung an die Direktionen und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli